

# Männerturnverein von 1910 e. V. Eyendorf

Handball – Kraftsport – Turnen – Tischtennis – Gymnastik

## Satzung

Der Verein verzichtet in dieser Satzung auf eine gendergerechte Sprache. Bei Verwendung der männlichen Sprachform sind jeweils auch die weibliche und diverse Geschlechterbezeichnung gemeint.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Männerturnverein von 1910 e. V. Eyendorf“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Eyendorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der Fachverbände, deren Sportarten von ihm betrieben werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports sowie der örtlichen Kultur und der Integration.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Chormusik verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und gegebenenfalls an Wettkämpfen teil.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- 4) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Internetkosten.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eyendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitglieder

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Für Jugendliche bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Halbjahresende oder zum Jahresende zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen und die Chormusik auszuüben,
  - d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erlangen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) diese Satzung sowie die Satzungen der in § 1 (3) benannten Mitgliedsverbände zu befolgen,
  - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Stellt die Entrichtung des Beitrags eine außergewöhnliche Härte für das Mitglied dar, kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ausnahmsweise auf die Beitreibung des Mitgliedsbeitrags verzichten.

## § 7

### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung
  - b) der Vorstand.
- 2) Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in Abs. 11) genannten Aufgaben einberufen werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang in der Sporthalle unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 8 Tagen.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind unzulässig.
- 7) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- 11) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des alten Vorstandes,
  - d) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- i) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - j) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - k) Beschlussfassung über Anträge.
- 12) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zusammen mit der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung im Infokasten der Sporthalle ausgehängt.
- 13) Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung, wobei eine Person in ungeraden Jahren und die andere Person in geraden Jahren gewählt wird. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 Personen:  
Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Marketingwart dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 2) Mit diesen zusammen bilden folgende Personen den erweiterten Vorstand:  
die Fachwarte, der Jugendwart, der Gleichstellungswart, der Gerätewart, der 2. Kassenwart und der Pressewart.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Marketingwart, der Schriftführer, der Pressewart sowie die Fachwarte in den geraden Jahren und der 3. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Gleichstellungswart, der Gerätewart, der 2. Kassenwart sowie der Festwart in den ungeraden Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, soll das Amt durch Beschluss des Vorstands bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch nachbesetzt werden.
- 4) Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht dem Vorstand angehören, vorübergehend oder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss in den Vorstand berufen. Die Anzahl der Personen im Vorstand erhöht sich entsprechend. Berufene Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet diese Berufung automatisch.
- 5) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wobei zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu

beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 7) Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind unter anderen folgende:
- a) der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen,
  - b) der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung,
  - c) der 3. Vorsitzende verwaltet die Liegenschaften des Vereins,
  - d) der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
  - e) der Marketingwart organisiert die Vermarktung des Vereins,
  - f) der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse,
  - g) der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten,
  - h) die Fachwarte stehen ihrer jeweiligen Abteilung vor, organisieren deren Sport und vertreten ihre Abteilung im Vorstand,
  - i) der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche im Verein zu betreuen,
  - j) der Gleichstellungwart hat den Schutz der Mitglieder vor Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts, insbesondere bei Benachteiligungen von Frauen, zu fördern und zu überwachen,
  - k) der Gerätewart verwaltet Sportgeräte und Ausrüstungen des Vereins,
  - l) der 2. Kassenwart führt die Hallenkasse,
  - m) dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
  - n) der Festwart steht dem Festausschuss vor.

## § 10

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Über die Vereinsauflösung entscheidet eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind.  
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

## § 11

### Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
  
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ändert die Satzung vom 26.03.2010 in der Fassung des Beschlusses vom 25.03.2011 und tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 31.03.2023 mit der Eintragung ins Vereinsregister am 11.08.2023 in Kraft.